

Merkblatt Gästeregistrierung

Stand: 30.11.2020

Folgende Akteure sind zur Erfassung von **Personendaten*** laut aktueller Eindämmungsverordnung verpflichtet:

*Welche Daten sind hierfür relevant?

- Name,
- Vorname,
- E-Mail **ODER** Telefonnummer,
- Aufenthaltszeitraum

Die Daten müssen nach 28 Tagen vollständig gelöscht werden!

- **Körpernahe Dienstleistungen:** Dienstleistende im Gesundheitsbereich und sonstige helfende Berufe, soweit diese medizinisch notwendige Behandlungen erbringen, insbesondere im Bereich der Physio-, Ergo-, oder Logotherapie, Podologie sowie der Fußpflege, die nicht rein kosmetischen Zwecken dient, 2. Friseurinnen und Friseure
- **Veranstalter*innen von religiösen Veranstaltungen** außerhalb und innerhalb von Kirchen, Moscheen oder Synagogen und anderer Glaubensgemeinschaften sowie von nicht-religiösen Hochzeiten und Bestattungen
- **Betreiber*innen von Krankenhäusern und Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen sowie Pflegeheimen und besonderen Wohnformen** im Sinne des Neunten Buches Sozialgesetzbuch im Zuge von Besuchen von Patientinnen und Patienten oder Bewohnerinnen und Bewohnern
- **Veranstalter*innen von Veranstaltungen ohne Unterhaltungscharakter**, unter freiem Himmel mit bis zu 100 zeitgleich Anwesenden und in geschlossenen Räumen mit bis zu 50 zeitgleich Anwesenden
- **Verantwortliche für Übernachtungsangebote** gegen Entgelt unabhängig von der Betriebsform

